

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Engelbert, Gevelsberg**

**Friedhofsordnung  
vom 14. Oktober 2002**

**Die Katholische Kirchengemeinde St. Engelbert, Gevelsberg**  
als Träger des Friedhofes Lindengraben Gemarkung Gevelsberg, Flur 14, Flurstücke 469  
und 471 erläßt unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die  
nachstehende

**Friedhofsordnung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal – und Bepflanzungsordnung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

**II. Grabstätten**

- § 7 Allgemeines

**A. Reihengrabstätten**

- § 8 Rechtsverhältnisse

**B. Wahlgrabstätten**

- § 9 Rechtsverhältnisse
- § 10 Nutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 12 Alte Rechte

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 13 Grabgewölbe
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 16 Um – und Ausbettungen
- § 17 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 18 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 19 Grabpflegeverträge
- § 20 Grabmale
- § 21 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Instandhaltung der Grabmale
- § 23 Schutz wertvoller Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

### **III. Bestattungen und Feiern**

- §25 Bestattungen
- §26 Anmeldung der Bestattung
- §27 Leichenkammern
- §28 Friedhofskapelle
- §29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- §30 Musikalische Darbietungen
- §31 Zuwiderhandlungen

### **IV. Schlußbestimmungen**

- §32 Haftung
- §33 Öffentliche Bekanntmachung
- §34 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- 1.) Der Friedhof Lindengraben steht in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Engelbert, Gevelsberg.
- 2.) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3.) Die Verwaltung des Friedhofes trägt der vom Kirchenvorstand gewählte Friedhofsausschuß.
- 4.) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs – und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

- 1.) Der Friedhof ist zur Bestattung von Gemeindemitgliedern der Katholischen Kirchengemeinden St. Engelbert und Liebfrauen in Gevelsberg bestimmt.
- 2.) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1.) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2.) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 bis 20.00 Uhr / Sonnenuntergang
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 bis 17.00 Uhr / Sonnenuntergang
- 3.) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4.) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
  - b) Waren aller Art – Blumenschmuck der Friedhofsgärtnerei ausgenommen – Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn – und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen, nicht kompostierbare Abfälle auf dem Friedhof zu belassen,
  - g) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt

- zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Hunde auszuführen oder frei laufen zu lassen,
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) Gebrauchsgegenstände als Vasen oder Schalen (z.B. Einmachgläser, Blechdosen u.ä.) zu verwenden,
  - l) chemische Wildkrautvertilgungs – und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
  - m) Blumen und Kränze unbefugt von fremden Gräbern zu entfernen.
- 5.) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

## § 4

### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

#### Gestaltung der Grabstätte

- 1.) Nach Entfernen des Beerdigungsschmuckes sollte die Grabstelle für einige Monate mit einem Grabhügel versehen (bis sich das Erdreich gesetzt hat) und der Jahreszeit entsprechend bepflanzt werden.
- Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze sind so auszuwählen, daß sie eine maximale Wachstumshöhe von 1,50 m nicht übersteigen, ansonsten sind sie fachgerecht zu beschneiden oder ggf. zu entfernen.

#### Einfassung der Grabstätte

- 2.) Die Einfassung der Grabstätte ist auszuführen:
- a) bei Reihengrabstätten durch Begrenzung mit geschnittenen Kantensteinen aus Anröchter Dolomit oder ähnlich aussehendem und bearbeitetem Natur- oder Kunststein
  - b) bei Wahlgrabstätten durch Errichtung von Mauerwerk aus behauenen Ruhrsandstein oder ähnlich aussehendem und bearbeitetem Kunststein.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung sowie die Grabmals- und Bepflanzungsordnung schriftlich anerkennen.
- 3.) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter sollen eine ihrem Beruf entsprechende fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen ihrem Berufsbild entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4.) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- 5.) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- 6.) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7.) Der Friedhofsträger erteilt die Zulassung durch schriftliche Mitteilung.
- 8.) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Gleiches gilt, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung oder die Grabmals- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers verstößt.
- 9.) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der

Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof (mit Ausnahme gärtnerischer Pflégetätigkeiten) nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.

- 10.) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle zu ihren Lasten vom Friedhof zu entfernen. Die Benutzung von Großbehältern des Friedhofsträgers zur Entsorgung von kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 6

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen, kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Grabstätten

### § 7

#### Allgemeines

- 1.) Nutzungsrechte werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen Rechte nur nach dieser Ordnung.
- 2.) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 3.) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abhängig gemacht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- 4.) Der Nutzungsberechtigte an einer Reihengrabstätte trägt die Kosten der Kantensteine für die Grabeinfassung.
- 5.) Bei der Vergabe von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten die Standfestigkeit von vorhandenem Mauerwerk zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen. Bei Neuvergabe sind die Fundamente zur Aufnahme des Mauerwerks fachgerecht und frostsicher auszuführen.

### A. Reihengrabstätten

#### § 8

##### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1.) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- 2.) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
  - a) Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 1.50 m, Breite 0.90 m

- Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 2.50 m, Breite 1.25
- b) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 1.00 m, Breite 1.00
- 3.) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.  
Über die Vergabe des Nutzungsrechts wird eine schriftliche Bestätigung erteilt mit Angabe der genauen Lage der Reihengrabstätte.  
Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- 4.) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 9**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1.) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) vergeben werden.  
Für die Abmessungen der einzelnen Wahlgrabstätten gelten als Richtwerte:  
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
- 2.) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer nicht belegten Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3.) Auf Vergabe in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- 4.) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 8 Abs.2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- 5.) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung mit Angabe der genauen Lage der Wahlgrabstätte und der Nutzungszeit erteilt. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- 6.)
- a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- b) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden.  
Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit öffentlich auf ihre Beendigung hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.  
Bei Familiengrabstätten ist eine Verlängerung nur in der Gesamtheit Ihrer einzelnen Grabstätten möglich.

#### **Nutzung der Wahlgrabstätten**

### **§ 10**

- 1.) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.  
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen  
Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- 2.) Voraussetzung für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist die Zugehörigkeit zu einer

- christlichen Religionsgemeinschaft des zu Bestattenden bei seinem Tode.  
3.) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 11

### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1.) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen,
- 2.) Hat der Nutzungsberechtigte keinen Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht nach seinem Ableben in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über.
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.  
Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- 3.) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.  
Anschriftsänderungen des Nutzungsberechtigten sind dem Friedhofsträger umgehend mitzuteilen.

## § 12

### Alte Rechte

- 1.) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2.) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 6 a) begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

## § 13

### Grabgewölbe

- 1.) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- 2.) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, daß die Gewölbe zerstört werden.

## § 14

### Ausheben der Gräber

- 1.) Die Tiefe der einzelnen Gräber muß 1,80 m, bei Kindergräbern 1,40 m betragen. Bei Urnen muß die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m betragen.
- 2.) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

- 3.) Sollten die Hygienerichtlinien geändert werden, richten sich die Abmessungen nach den dann gültigen Vorschriften.

## **§ 15**

### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1.) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2.) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- 3.) Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden, sind diese an geeigneter Stelle des Friedhofs in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,9 m wieder einzubetten.  
Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- 4.) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

## **§ 16**

### **Um- und Ausbettungen**

- 1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2.) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- 3.) Alle Umbettungen erfolgen nur auf einen schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und / oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- 4.) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- 5.) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6.) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7.) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 17**

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- 1.) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- 2.) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger muß Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
- 3.) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- 4.) Bei der Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem

- Material bestehen. Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- 5.) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den anliefernden Gärtner oder Bestatter wieder abzuholen.

## § 18

### Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

- 1.) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung so bald als möglich ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- 3.) Das Anliefern und Anbringen von Stahlblechen, Drahtgeflechten oder Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.
- 4.) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und abgedeckt. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 5.) Der Friedhofsträger kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Für Grabmale gelten die §§ 23 und 24.
- 6.) Das Abdecken der Grabstätten mit Platten, Kies, Folien o.ä. ist nicht gestattet.

## § 19

### Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

## § 20

### Grabmale

- 1.) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt. Im Streitfalle entscheidet darüber der Kirchenvorstand.
- 2.) **Werkstoff**  
Das Grabmal soll aus einem Stück aus einheitlichem Werkstoff hergestellt sein. Als Werkstoff empfehlen sich:
  - a) marktgängige Naturgesteinsorten in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung.



- b) Grabmale aus Holz. Geignet ist gut abgelagertes Eichenholz oder andere gegen Witterungseinflüsse unempfindliche Hölzer von mindestens 60 mm Stärke.
- c) Die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas- und gesinterten Werkstoffen, von farbgebenden Anstrichen und Photographien, ist unzulässig.

## § 21

### Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1.) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden.
- 2.) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muß nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes sicher gegründet werden. Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit mit Genehmigung des Kirchenvorstandes zulässig.
- 3.) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 4.) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

## § 22

### Instandhaltung der Grabmale

- 1.) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in Verantwortung des Nutzungsberechtigten dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 2.) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- 3.) Ist Gefahr im Verzug, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet diese Teile aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

## § 23

### Schutz wertvoller Grabmale

- 1.) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachterlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- 2.) Grabmale, die den Anforderung des Abs.1.) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 24

### Entfernen von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.

### **III. Bestattungen und Feiern**

#### **§ 25**

##### **Bestattungen**

- 1.) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2.) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

#### **§ 26**

##### **Anmeldung der Bestattung**

Die Bestattung ist über das Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Engelbert, Rosendahler Str. 4, 58285 Gevelsberg, bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde anzumelden.

#### **§ 27**

##### **Leichenkammern**

- 1.) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Leichenkammern stehen in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2.) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3.) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt die Trägerin der Leichenkammern.

#### **§ 28**

##### **Friedhofskapelle**

- 1.) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2.) Die Friedhofskapelle steht in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg.

#### **§ 29**

##### **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

- 1.) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 2.) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- 3.) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

#### **§ 30**

##### **Musikalische Darbietungen**

- 1.) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 29 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
- 2.) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungs-

feier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 31

#### Zu widerhandlungen

Wer den §§ 29 und 30 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 32

#### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten.

### § 33

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen.
- 2.) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Engelbert, Rosendahler Str. 4, 58285 Gevelsberg.

### § 34

#### Inkrafttreten

- 1.) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 21.09.1975 außer Kraft.

Gevelsberg, den 14. Oktober 2002

Der Kirchenvorstand

der Katholischen Kirchengemeinde St. Engelbert



*Dr. G. G. G.*  
*J. W. W.*  
*M. B. B.*

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (GS S. 333) in Verbindung mit § 1 a der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 10. 1924 (GS S. 761) genehmige ich die vorstehende Friedhofsordnung.



Arnberg, den 11.04.2003  
Bezirksregierung Arnberg  
- 21.1.11 -  
Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**  
Essen, den 19. MAI 2003



Das Bischöfliche Generalvikariat

*[Handwritten signature]*

Otto  
Oberverwaltungsrat